

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 23 (1982)
Heft: 19

Artikel: Doch verfassungswidrig
Autor: Revesz, Laszlo
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1093818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Laszlo Revesz zu Kriegsrecht und Militärregime in Polen

Doch verfassungswidrig

In Polen herrscht seit dem 13. Dezember 1981 das, was im amtlichen Sprachgebrauch «Kriegszustand» (*stan wojenny*) heisst und im Westen zumeist abschwächend als Kriegsrecht bezeichnet wird. Nach wie vor besteht in der ausländischen Öffentlichkeit erhebliche Unsicherheit darüber, ob der Kriegszustand gemäss Verfassung und Gesetz in Polen selbst legal oder illegal ist. Prof. Revesz untersucht hier diese grundlegende Frage.

Seit der Ausrufung des Kriegszustandes sind in Polen eine Menge von Normen erlassen worden: Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Verfügungen und Beschlüsse. (Einige der wichtigsten Texte, wie z.B. das Gesetz über Arbeiterautonomie, sind mit ihrer Verabschiedung in ihrer Gültigkeit suspendiert worden und sollen erst nach Beendigung des Kriegszustandes in Kraft treten.) Ihre Rechtmässigkeit hängt von der Rechtmässigkeit des Kriegszustandes und seiner Behörden ab.

Verteidigung der sozialistischen Ordnung durch ihre Aufhebung

Partei und Regierung haben ihre kriegsrechtlichen Massnahmen immer wieder mit der Notwendigkeit begründet, die verfassungsmässige sozialistische Ordnung in Polen zu verteidigen. Indessen wollen wir hier aufzeigen, dass die verfassungsmässige Ordnung eben durch die Ausrufung des Kriegszustandes umgestossen worden ist.

Zu diesem Befund kommt man aufgrund verschiedener Feststellungen:

● Das oberste Gremium des Landes im Kriegszustand, der Militärerrat zur Nationalen Rettung,

ist – soweit es um die offizielle Verlautbarung geht – von niemandem ernannt worden.

● Der Kriegszustand wurde vom verfassungsmässig dafür zuständigen Parlament nicht proklamiert, sondern erst Wochen später sanktioniert. An der Rechtsungültigkeit ab ovo ändert die nachträgliche Billigung des illegalen *Fait accompli* nichts.

● Es fehlt die verfassungsmässige Voraussetzung zur Ausrufung des Kriegszustandes, nämlich äussere Aggression gegen Land oder Bündnispartner. Tatsächlich hat man sich auch gar nicht darauf berufen, sondern auf eine verfassungsmässige Präzisierung unter Verschweigung ihrer ausdrücklichen Vorbedingungen.

Es ergibt sich somit, dass der bestehende Zustand in Polen *mehrfach illegal* ist. Darauf ist noch näher einzugehen.

Wer hat den Militärerrat eingesetzt?

Laut offizieller Bekanntgabe wurde der Kriegszustand vom Staatsrat, dem kollektiven Staatsoberhaupt Polens, in der Nacht vom 12. auf den 13. Dezember erlassen. In der gleichen Nacht «entstand» auch der Militärerrat als neue, allen andern Behörden übergeordnete Institution.

Aber *wie* entstand er? Die Bekanntgabe seiner Entstehung in der zentralen Parteizeitung «Trybuna Ludu» (TL vom 14. 12. 1981) enthält keinerlei Hinweis auf seine Wahl oder Ernennung. Es heisst lediglich: «Die Zusammensetzung des in der Nacht vom 12. auf den 13. Dezember konstituierten Militärerrates zur (bzw. der) Nationalen Rettung ist»... mit nachfolgender Aufzählung der Mitglieder und ihres militärischen Ranges.

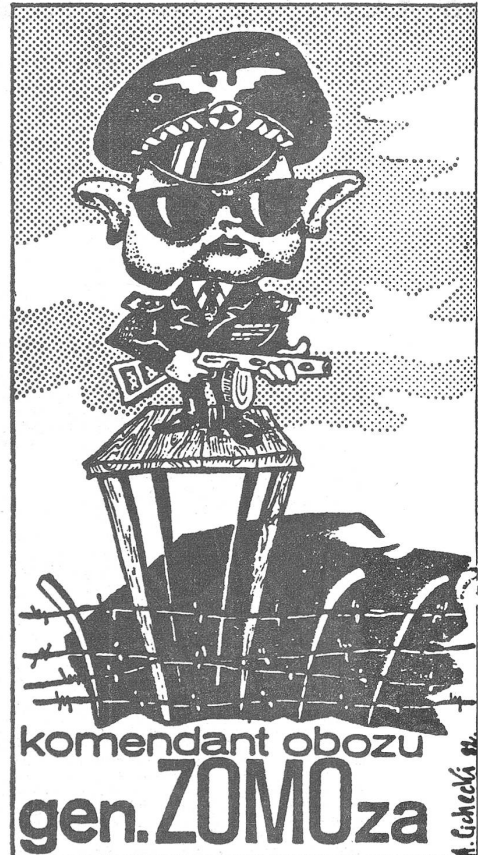
Die Wendung umgeht demnach die Nennung irgendeiner Behörde (Sejm, Staatsrat, Regierung), die den Militärerrat eingesetzt hätte. Das lässt den Schluss zu, dass dieser sich selbst konstituiert (und die Macht ergriffen) hat. Damit wäre der Tatbestand von einem Putsch durch eine Junta auch jenseits aller bloss polemischen Wendungen gegeben.

Kann der Staatsrat als formeller Verkündiger des Kriegszustandes ungenannt auch als Einsetzer des Militärerrates impliziert werden? Aber der Staatsrat hätte diese Möglichkeit ja ebenso gut zur formellen Gewissheit machen können wie seine Verantwortung für das Kriegsrecht, und er hat es nicht getan.

Tatsächlich hat der Militärerrat, der neue oberste Machträger im Lande, keinerlei Anstalten getroffen, seine eigene Entstehung legal zu rechtfertigen und damit überprüfbar zu machen.

Weder in der geltenden polnischen Verfassung (Wortlaut von 1976) noch in andern gültigen Rechtsnormen findet sich etwas, was rechtlich die Aufstellung eines solchen Militärerrates abstützen würde, der sich die Befugnisse von Regierung, Staats- und Wirtschaftsverwaltung sowie Gerichtswesen aneignet.

Deshalb hat der Militärerrat gar keine juristische Begründung für seine eigene Existenz gesucht oder gegeben, nicht einmal im Dekret zum Kriegszustand. Vielmehr hat er damals und später seine eigene Notwendigkeit und die Notwen-



Diese «Sprzeciwi»-Karikatur stellt Jaruzelski mit Somoza («Zomoza») gleich, wobei ZOMO in Polen für die Sondereinheiten des Sicherheitsdienstes steht.



Nazisowjets. («Sprzeciwi», Göteborg, Nr. 4/1982)

Zitiert...

«Diese Arbeiter (die in Polen bei den Unruhen vom 31. August umkamen) sind für ihr unverletzliches und unabdingbares Recht gestorben: das Recht, sich zu vereinen, zu versammeln und zu organisieren.»

Emanuele Macaluso (Chefredaktor) in der «Unità» vom 2.9.1982

digkeit seiner Massnahmen mit dramatischen Hinweisen auf die Lage im Land und auf die angeblich drohenden Gefahren begründet. Mit andern Worten: Der Militärrat hat ständig dargelegt, wieso er sein müsse, aber er hat nie dargelegt, wieso er sein dürfe.

Der Verzicht auf den Legalitätsbeweis ist nur durch das Illegalitätsbewusstsein zu erklären.

Von anderer Art ist die Frage nach der Verfassungsmässigkeit des Kriegszustandes überhaupt.

Die inhaltlichen Vorbedingungen zum Kriegszustand

Die Möglichkeit des Kriegszustandes wird vom polnischen Grundgesetz in Artikel 31 behandelt. Auf diesen Artikel hat sich der Staatsrat denn auch berufen, freilich mit einer gezielten Unvollständigkeit, die einer bewussten Irreführung entspricht.

Die «Bekanntmachung des Staatsrates» fängt wie folgt an:

«Geleitet vom Bedürfnis, für die Garantie der

vertieften Verteidigung der grundlegenden Interessen des Staates und seiner Bürger zu sorgen, (...) hat der Staatsrat aufgrund von Artikel 33, Absatz 2 der Staatsverfassung (unsere Hervorhebung, Red. ZB) den Kriegszustand eingeführt (TL, 14.12.1981)

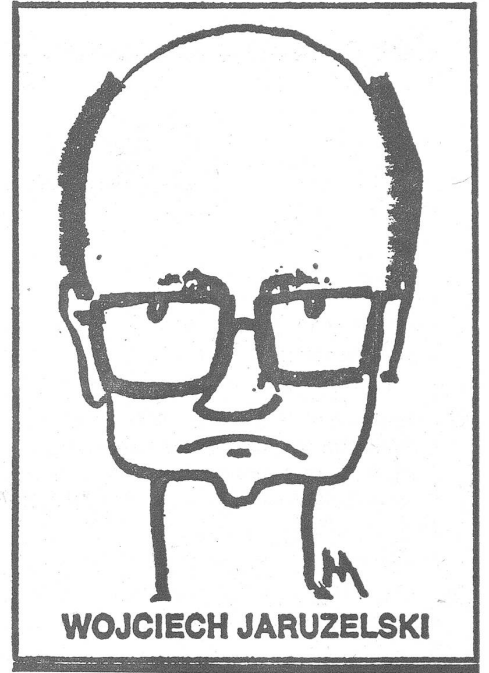
Der Verfassungsanspruch ist auch sonst geltend gemacht worden. Der Staatsrat verabschiedete in der gleichen Nacht sein Dekret über den Kriegszustand, ferner ein Dekret über Sonderverfahren bei Delikten und «Übertretungen», ein Dekret über die Zuständigkeit der Militärgerichte für eine Reihe von Straftaten sowie einige weitere Gesetzesverordnungen. In den meisten Fällen beruft sich der Staatsrat als Rechtsgrundlage auf den Kriegszustandartikel der Staatsverfassung.

Um aber das Spiel zu verstehen, das hierbei mit der Verfassung gespielt wird, muss man den fraglichen Artikel (in der heute geltenden Fassung vom 16.2.1976) in seinem ganzen Wortlaut lesen.

Artikel 33

1. Ein Beschluss über den Kriegszustand kann nur im Falle eines bewaffneten Überfalls auf die Volksrepublik Polen oder dann gefasst werden, wenn aus internationalen Verträgen die Notwendigkeit einer gemeinsamen Verteidigung gegen eine Aggression hervorgeht. Einen derartigen Beschluss fasst der Sejm oder – wenn der Sejm nicht tagt – der Staatsrat.

2. Der Staatsrat kann den Kriegszustand über einen Teil oder das ganze Gebiet der Volksrepublik Polen verhängen, wenn dies im Hinblick auf die Verteidigungsfähigkeit oder Sicherheit des Staates erforderlich ist. Aus den gleichen Gründen kann



WOJCIECH JARUZELSKI

der Staatsrat eine teilweise oder allgemeine Mobilisierung verkünden.

Wenn man Absatz 2 für sich allein liest, auf den sich der Staatsrat ausschliesslich beruft, scheint alles in Ordnung. Indessen ist das eine Täuschung.

Der Absatz 2 ist dem Absatz 1 hintangestellt und enthält bloss Ergänzungen zur Einführung des Kriegszustandes unter der Voraussetzung, dass die im Absatz 1 formulierten Grundbedingungen erfüllt sind. Der Artikel hält ja ausdrücklich fest, dass der Kriegszustand nur («tylko») als Folge von äusserer Aggression oder von Bündnispflichten ausgerufen werden kann. Erst wenn der grundlegende Anlass gegeben ist, der für den ganzen Artikel Geltung hat, kann der Staatsrat aus Gründen von Verteidigungs- oder Sicherheitsnotwendigkeiten den Kriegszustand ganz oder teilweise einführen.

Der Absatz 2 nennt keinen neuen Anlass zur Ausrufung des Kriegszustandes, sondern führt nur an, aus welchen zusätzlichen Gründen und mit welcher territorialen Konsequenz er beschlossen werden kann, wenn eine der beiden zuvor als ausschliesslich gekennzeichneten Veranlassungen vorliegen.

Das ist der zwingende Sinn aus dem gesamten Wortlaut von Artikel 33, und so hat ihn offensichtlich auch der polnische Staatsrat selbst verstanden, denn sonst würde er ja logischerweise den ganzen Artikel genannt haben. Die exklusive Berufung auf Absatz 2 belegt das Bestreben nach Verheimlichung einer bewussten und vorsätzlichen Verletzung der polnischen Staatsverfassung.

Staatsrat als unzuständige Behörde

Eine ähnliche Konsequenz ergibt sich bei der Frage nach der Zuständigkeit des Staatsrates zur Ausrufung des Kriegszustandes.

Die Kompetenz zur Beschlussfassung liegt grundsätzlich und primär beim Sejm; dieser wird vom

DZIENNIK USTAW	
POLSKIEJ RZECZYPOSPOLITEJ LUDOWEJ	
Warszawa, dnia 14 grudnia 1981 r.	
Nr 29	
154	— z dnia 12 grudnia 1981 r. o stanie wojennym 309
UCHWAŁA RADY PAŃSTWA	
155	— z dnia 12 grudnia 1981 r. w sprawie wprowadzenia stanu wojennego na terytorium państwa 317
DEKRETY:	
156	— z dnia 12 grudnia 1981 r. o postępowaniach szczególnych w sprawach o przestępstwa i wykroczenia w czasie obowiązywania stanu wojennego 317
157	— z dnia 12 grudnia 1981 r. o przekazaniu do właściwości sądów wojskowych spraw o niektóre przestępstwa oraz o zmianie ustroju sądów wojskowych i wojskowych jednostek organizacyjnych Prokuratury Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej w czasie obowiązywania stanu wojennego 321
158	— z dnia 12 grudnia 1981 r. o przebaczeniu i puszczeniu w niepamięć niektórych przestępstw i wykroczeń 323
ROZPORZĄDZENIA RADY MINISTRÓW:	
159	— z dnia 12 grudnia 1981 r. w sprawie zasad postępowania w sprawach o internowanie obywateli polskich 324
160	— z dnia 12 grudnia 1981 r. w sprawie wykonania przepisów dekretu o stanie wojennym w zakresie łączności 325
161	— z dnia 12 grudnia 1981 r. w sprawie zaszków przysługujących członkom rodziny żołnierzy pełniących czynną służbę wojskową w czasie obowiązywania stanu wojennego 328
162	— z dnia 13 grudnia 1981 r. w sprawie wykonania dekretu o stanie wojennym w zakresie gromadzenia środków pieniężnych, obrotu pieniężnego i obrotu finansowego oraz udzielania kredytów 328
ROZPORZĄDZENIA:	
163	— Ministra Spraw Wewnętrznych z dnia 12 grudnia 1981 r. w sprawie obowiązku złożenia do depozytu broni, palenisk amunicji i materiałów wybuchowych oraz zakazu noszenia przedmiotów i narzędzi, których używanie może zaprzęść porządkowi publicznemu 330
164	— Ministra Spraw Wewnętrznych z dnia 12 grudnia 1981 r. w sprawie rezerwań na zmianę miejsca pobytu w czasie obowiązywania stanu wojennego oraz zasad i trybu postępowania w tych sprawach 331
165	— Ministra Sprawiedliwości z dnia 13 grudnia 1981 r. w sprawie tymczasowego regulaminu pobytu internowanych w ośrodkach odosobnienia 332

Am 14. Dezember 1981 erschien die längst vorbereitete Dekretierungsausgabe des polnischen Amtsblattes «Dziennik Ustaw». Hier das Inhaltsverzeichnis. Zuvorderst (Nr. 154) das Dekret über die Ausrufung des Kriegszustandes. Insgesamt gab es 12 enggedruckte Seiten mit Notstandsverordnungen. Und das alles soll der Staatsrat in einer Nacht beschlossen haben.

Kriegszustand wie bei Kapitalisten

In Polen herrscht der Kriegszustand, wie ihn die kapitalistischen Staaten zu verhängen pflegen. Dies ergibt sich aus einer rechtskundlichen Darstellung in Polen selbst.

Die Kleine Rechtszyklopädie (Mala Encyklopedia Prawa), Warschau 1959, schildert auf Seite 662 den Kriegszustand folgendermassen:

Der Kriegszustand, von einer verfassungsmässig ermächtigten Behörde durch eine Deklaration verkündet, hat neben Auswirkungen in den internationalen Beziehungen auch Konsequenzen in den internen Beziehungen.

In den kapitalistischen Staaten sind es:

- a) die Einschränkung oder Suspendierung aller oder einiger staatsbürgerlichen Rechte;
- b) die Einschränkung der politischen Verantwortung der Regierung vor dem Parlament;
- c) im Zusammenhang mit der Einschränkung der parlamentarischen Vollmachten die Ermächtigung für die Regierung, Verfügungen zu erlassen, welche Gesetze oder sogar konkrete Verfassungsbestimmungen abändern oder ausser Kraft setzen;
- d) Vereinfachungen im Prozessrecht und insbesondere im Strafverfahren;
- e) die Schaffung von Koalitionsregierungen

gen als Ausdruck der Interesseneinheit des Staates und der politischen Parteien; f) bedeutende Änderungen in der Politik des Staates auf allen Ebenen des gesellschaftlich-politischen und wirtschaftlichen Lebens;

g) ein Moratorium für private Verpflichtungen;

h) die zugelassene Einführung von Konzentrationslagern für Elemente, welche die Staatsinteressen gefährden, sowie die Internierung von Personen, die der Staat als potentiell schädlich betrachtet.

Im Falle einer bewaffneten Aggression gegen Volkspolen oder gegen einen andern Staat, dem gegenüber die Polnische Volksrepublik aufgrund internationaler Verträge zur gemeinsamen Verteidigung gegen die Aggression verpflichtet ist, ermächtigt die Verfassung der Polnischen Volksrepublik den Sejm oder – wenn der Sejm nicht tagt – den Staatsrat zur Verkündung des Kriegszustandes. Gleichzeitig ermächtigt die Verfassung der Polnischen Volksrepublik den Staatsrat, den Kriegszustand einzuführen und die teilweise oder volle Mobilmachung anzuordnen, wenn die Verteidigung oder die Sicherheit des Staates dies verlangt. Bis jetzt gibt es in der Polnischen Volksrepublik keinen Rechtsakt, welcher die restlichen Folgen der Verkündung des Kriegszustandes bestimmt.

Staatsrat lediglich ausserhalb der Sessionen vertreten. Diese Gegebenheit ist schon aus analogen Gründen wie vorhin auch bei der blossen Nennung des Staatsrates in Absatz 2 von Artikel 33 zu subsumieren. Es ist primär am Sejm, den aus Gründen äusserer Aggression eintretenden Kriegszustand zu verkünden, bevor der Staatsrat zu Handlungen ermächtigt sein kann. Darüber hinaus entspricht diese Regelung zwingend den übrigen verfassungsmässigen Bestimmungen, die dem Staatsrat den Erlass von normativen Akten nur in Vertretung des Sejms zugestehen.

Der Annahme einer primären Kompetenz des Staatsrates widerspricht ganz direkt noch ein anderer Artikel der polnischen Staatsverfassung, der Artikel 31.

Die Ausrufung des Kriegszustandes erfolgte über ein Dekret, das heisst eine Verordnung mit Gesetzeskraft. Gleichzeitig erliess der Staatsrat, wie wir schon angeführt haben, noch andere Dekrete mit dem gleichen Rechtsanspruch. Sie alle waren in diesem Fall aus zeitlichen Gründen verfassungswidrig, denn Artikel 31 (Absatz 1) des Grundgesetzes schränkt das Recht des Staatsrates, Dekrete mit Gesetzeskraft zu erlassen, ausdrücklich auf die Zeit zwischen den Tagungsperioden (Sessionen) des Sejms ein.

Somit ergibt sich tatsächlich eine mehrfache Illegalität des Kriegszustandes in Polen: 1. Der Militärrat ist ein Gremium ohne legale Grundlage, 2. Der Kriegszustand wurde ohne verfassungsmässig gültige Gründe beschlossen, 3. Die kriegsrechtlichen Dekrete wurden von einer Behörde erlassen, die im gegebenen Zeitpunkt (Parlamentssession) dafür nicht zuständig war.

★ ★ ★

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Verfassungswidrigkeit des Kriegszustandes, wie er in der offiziellen Darlegung erscheint. Faktisch ist nicht einmal der Staatsrat als beschlussfassende Behörde plausibel. Wie hätte er am 12. Dezember (tatsächlich sogar am späten Abend dieses Tages; er wurde erst zu diesem Zeitpunkt einberufen) die umfangreichen Dekrettexte formulieren sollen, die sich über viele Druckseiten erstrecken? Tatsächlich lag dem Staatsrat einfach das vorbereitete Diktat der Junta (oder ihrer sowjetischen Auftraggeber) vor.

★ ★ ★

Im Westen kann man sich die Frage stellen, weshalb die Machthaber in Polen den Kriegszustand (stan wojenny) verkündet haben und nicht den hier weniger anstössig klingenden Ausnahmezustand (stan wyjątkowy).

Darauf gibt es zunächst eine legalistische Antwort: Die Möglichkeit des Ausnahmezustandes ist weder in der Verfassung noch in der sonstigen Gesetzgebung Polens vorgesehen; es hätte also nicht einmal die Möglichkeit einer Scheinberufung auf die Verfassung gegeben.

Hinter dieser legalen Gegebenheit aber steckt wohl der ideologische Anspruch. Der Ausnahmezustand als Antwort auf eine interne Krise impliziert ein Versagen der gegebenen Ordnung, und diese Möglichkeit hat es in sozialistischen Verhältnissen nicht zu geben. Der Kriegszustand impliziert dagegen den äusseren Feind, und auf ihn berufen sich die sozialistischen Staaten denn auch zuverlässig bei allen ihren internen Schwierigkeiten; in Polen ist das seit dem 13. Dezember 1981 sehr ausgesprochen der Fall.

Wenn wir hier im Westen inhaltlich an den Ausnahmezustand denken, so müssen wir uns auch vor Augen halten, dass das, was wir hier darunter verstehen, in sozialistischen Ländern weitgehend der Normalzustand ist. In diesem Sinne hatte die Sowjetführung recht, als sie nach dem 21. August 1968 von einer «Normalisierung» der Tschechoslowakei sprach. Für Polen wird zur Hauptsache die gleiche Lösung auf andern Wegen angestrebt.

STEIGER
DRUCK AG
BERN



Moserstrasse 31
3014 Bern
Telefon 031 41 27 75

... Steiger druckt's